



Hamburgisches Verfassungsgericht

Pressestelle

Urteil des Hamburgischen Verfassungsgerichts: Abschlussberichte von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unterliegen eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle

15. September 2015

Das Hamburgische Verfassungsgericht (HVerfG 5/14) hat heute entschieden, dass der Abschlussbericht eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses nur dann gerichtlicher Kontrolle gemäß Art. 26 Absatz 5 Satz 1 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) entzogen ist, wenn das Recht des Untersuchungsausschusses auf autonome Abfassung eines Abschlussberichts nicht durch Grundrechte oder andere Verfassungsgüter eingeschränkt wird.

Art. 26 Abs. 5 HV lautet: „Die Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse sind der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.“

Anlass des Verfahrens war eine Entscheidung des Hamburgischen Obergerichtes (3 Bs 75/14), in welcher dieses dem Untersuchungsausschuss „Elbphilharmonie“ der Bürgerschaft im Wege der einstweiligen Anordnung untersagt hatte, in seinem Abschlussbericht eine bestimmte Tatsachenbehauptung über den dortigen Antragsteller aufzustellen. Nach Auffassung des Obergerichtes war die Tatsachenbehauptung unzutreffend und geeignet, die berufliche Reputation und persönliche Integrität des dortigen Antragstellers zu beschädigen. 55 Abgeordnete der Bürgerschaft erhoben daraufhin vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht das vorliegende Norminterpretationsverfahren, da sie Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV anders als das Obergericht auslegen. Das Hamburgische Verfassungsgericht hat entschieden, dass Abschlussberichte von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle unterliegen.

Zur Begründung führt das Hamburgische Verfassungsgericht aus, dass Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV, wonach Beschlüsse der Untersuchungsausschüsse der richterlichen Erörterung entzogen sind, Ausdruck des Rechts eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sei, seinen Abschlussbericht autonom abzufassen. Dieses Recht auf autonome Abfassung des Abschlussberichts könne jedoch in Einzelfällen durch Grundrechte oder andere Verfassungsgüter eingeschränkt werden. In einem solchen Fall könne sich der Betroffene auf dem Rechtsweg gegen die Veröffentlichung des Abschlussberichts gerichtlich wehren. Der Umfang der Beschränkung sei im Konfliktfall durch eine Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten bzw. Verfassungsgütern einerseits sowie dem Recht auf autonome Abfassung des Abschlussberichts andererseits zu ermitteln. Diese Abwägung sei notwendig auf den Einzelfall bezogen.

Rückfragen:

Ri in OLG Hüttenroth

Tel.: 040/42843-2017/Fax: 040/42843-4183

E-Mail: Pressestelle@olg.justiz.hamburg.de